

Stadtgemeinde Herzogenburg

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Förderungen für Klimarelevante Maßnahmen und Fassadensanierung im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg:

Punkt I: für den Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen

Punkt II: für energiesparende Sanierungsmaßnahmen

Punkt III: für Fassadenerneuerungen

Punkt IV: für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen

§ 1

Gegenstand der Förderung

Punkt I: Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen

- 1) Gefördert wird:
 - a) Der Einbau einer Zentralheizung mit biogenen Brennstoffen (Pellets, Hackschnitzelheizung, Holzgebläseofen mit Pufferspeicher, keine Einzelofenheizung wie z.B. Kachelofen).
 - b) Der Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung.
 - c) Der Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und Heizungszwecken.
 - d) Die Errichtung einer Kollektoranlage für die Erzeugung von Warmwasser und oder für die Raumbeheizung (mind. 6 m² Kollektorfläche und 300 Liter Boiler).
 - e) Die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen (Photovoltaik).
 - f) Der Anschluss an das Netz der Nahwärme Herzogenburg GmbH.
- 2) Anlagen im Sinne des § 1, Pkt. I, Abs. 1 müssen nach dem 12. Mai 2014 errichtet worden sein. Für Anlagen, die vor diesem Zeitpunkt errichtet wurden gilt die Richtlinie vom 02. Juli 2001. (ausgenommen §1, Pkt. I, Abs. 1, f, Anschluss nach dem 31.07.2012).

Punkt II: Energiesparende Sanierungsmaßnahmen

- 1) Die Baubewilligung des Wohnhauses muss 15 Jahre vor Einbringung dieses Ansuchens erteilt worden sein. Bei Wärmeschutzmaßnahmen kann die Baubewilligung zu einem späteren Zeitpunkt erteilt worden sein, in diesem Fall muss jedoch die Fertigstellungsmeldung bereits vorliegen.
- 2) Unter energiesparende Maßnahmen fallen:
 - a) Anbringung einer Wärmedämmung an den Außenwänden.
 - b) Anbringung einer Wärmedämmung über der obersten Geschoßdecke.
 - c) Fenstertausch.
- 3) Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 1, Pkt. II, Abs. 2 müssen nach dem 12. Mai 2014 erfolgt sein. Für Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt durchgeführt wurden, gilt die Richtlinie vom 02. Jänner 2002.

Punkt III: Fassadenerneuerungen

- 1) Die Baubewilligung des Wohnhauses muss 15 Jahre vor Einbringung dieses Ansuchens erteilt worden sein.
- 2) Unter Fassadenerneuerung fällt die Neufärbelung der Fassade mit Mineral- oder Silikatfarben und oder die Erneuerung des Putzes.
- 3) Fassadenerneuerungen im Sinne des § 1, Pkt. III, Abs. 2 müssen nach dem 12. Mai 2014 erfolgt sein. Für Erneuerungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind gilt die Richtlinie vom 26. November 2007.

Punkt IV: Anschaffung von Elektrofahrzeugen

- 1) Gefördert wird die Anschaffung von Ein- und Mehrspurigen Elektrofahrzeugen ab dem 12. Mai 2014.
- 2) Für Anschaffungen im Sinne des § 1, Pkt. IV, Abs. 1, die vor dem 12. Mai 2014 getätigt wurden, kann keine Förderung zugesprochen werden.

§ 2

Antragstellung und Ausbezahlung

Vor einer Baumaßnahme sollte ein kostenloses Beratungsgespräch durch den Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Herzogenburg in Anspruch genommen werden.

Das Ansuchen um Förderung ist mit dem von der Stadtgemeinde Herzogenburg aufgelegten Formblatt unter Vorlage der saldierten Rechnungen beim Gemeindeamt einzubringen.

Die angeführten Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages kann erst nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und Überprüfung durch die Baubehörde erfolgen.

Der Förderungsbetrag wird ausschließlich in Form von Einkaufsgutscheinen der Interessengemeinschaft der Wirtschaft Herzogenburg ausbezahlt. Wobei der Betrag, bis zum maximalen Höchstbetrag, auf volle 10€ Beträge aufgerundet wird.

Punkt I: Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen

1. Um Förderung können die Errichter der unter §1, Pkt. I, Abs. 1. genannten Anlagen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Anlage errichtet wird, bzw. diejenige Person die in Eigenregie die Anlage errichtet. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht ist, bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer erforderlich.

Punkt II: Energiesparende Sanierungsmaßnahmen

1. Um Förderung können die Errichter der unter §1, Pkt. II, Abs. 2. genannten Baumaßnahmen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Baumaßnahme durchgeführt wird, bzw. diejenige Person die in Eigenregie die Baumaßnahme durchführt. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Baumaßnahme durchgeführt ist, bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer erforderlich.
2. Bei Erfüllung der U-Werte der bei Antragsstellung und Ausführung gültigen Bauordnung gebührt die nachstehende Förderung in voller Höhe, ansonsten nur 50% der Förderung.

Punkt III: Fassadenerneuerungen

1. Um Förderung können die Errichter der unter §1, Pkt. III, Abs. 2. genannten Sanierungsmaßnahmen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird, bzw. diejenige Person die in Eigenregie die Sanierungsmaßnahme durchführt. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Sanierungsmaßnahme durchgeführt ist, bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer erforderlich.
2. Dem Bauamt der Stadtgemeinde sind vor Baubeginn Art und Umfang der Arbeiten bekanntzugeben. Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Fassadenfarbe durch die Baubehörde begonnen werden.
3. Der Förderungsbeitrag zur Fassadenerneuerung kann nach Ablauf von **7 Jahren** neuerlich gewährt werden, wenn die Förderungsrichtlinien erfüllt werden.

Punkt IV: Anschaffung von Elektrofahrzeugen

1. Um Förderung kann jede natürliche Person mit Hauptwohnsitz in Herzogenburg der unter §1, Pkt. IV, Abs. 1. genannten Anschaffung einmalig ansuchen.
2. Der Förderungsbeitrag zur Anschaffung eines Elektrofahrzeugs kann nach Ablauf von **7 Jahren** neuerlich gewährt werden, wenn die Förderungsrichtlinien erfüllt werden.

§ 3

Kontrollmöglichkeit

Der Stadtgemeinde Herzogenburg steht das Recht zu, geförderte Anlagen und Fahrzeuge an Ort und Stelle zu begutachten.

§ 4

Förderausmaß

Punkt I: für den Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen

Nach Abschluss der Arbeiten wird nach Vorlage einer Materialrechnung und Genehmigung durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss, für die im Sinne von §1, Pkt. I, Abs. 1. genannten Anlagen, in Höhe von

- a) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 400,00 (bisher 364)
 - b) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 200,00 (neu)
 - c) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 400,00 (bisher 364)
 - d) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 400,00 (bisher 364)
 - e) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 100,00/kWp, max. € 400,00 (neu)
 - f) 25 % der nachgewiesenen Anschlusskosten max. € 400,00 (neu)
- gewährt.

Punkt II: Energiesparende Sanierungsmaßnahmen

Nach Abschluss der Arbeiten wird nach Vorlage einer Materialrechnung und Genehmigung durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss, für die im Sinne von §1, Pkt. II, Abs. 2. genannten Baumaßnahmen, in Höhe von

- a) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 400,00 (bisher 219)
 - b) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 200,00 (bisher 146)
 - c) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 250,00 (bisher 219)
- gewährt.

Punkt III: Fassadenerneuerungen

Nach Abschluss der Arbeiten wird nach Vorlage einer Materialrechnung und Genehmigung durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss, für die im Sinne von §1, Pkt. III, Abs. 2. genannten Maßnahmen, in Höhe von 25% der nachgewiesenen Baukosten, max. € 150,00 (bisher 146) gewährt.

Punkt IV. Anschaffung von Elektrofahrzeugen

Nach Vorlage einer Rechnung und Genehmigung durch den Stadtrat wird ein einmaliger Zuschuss, für die im Sinne von §1, Pkt. IV, Abs. 1 genannten Fahrzeuge, in Höhe von

- a) Für Einspurige Elektrofahrzeuge 10 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten max. € 100,00 (neu)
 - b) Für Mehrspurige Elektrofahrzeuge 10 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten max. € 400,00 (neu)
- gewährt.

§ 5

Zuständigkeit

Gemäß § 35 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass zukünftig die Vergabe der Förderungen bei Erfüllung der Förderungsrichtlinien durch Beschluss des Stadtrates erfolgt. Vom städtischen Bauamt sind die Anträge vor der Beschlussfassung zu prüfen, ob die Förderungsrichtlinien eingehalten werden. Der Gemeinderat ist in seiner nächsten Sitzung über die Vergabe von Förderungen zu informieren.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 12.05.2014 beschlossen und treten mit 12.05.2014 in Kraft.

Herzogenburg, 12.05.2014

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister: